



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

152. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2012

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2012 . . . 17

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 17 Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln zur Österlichen Bußzeit 2012 . . . . . 18

Nr. 18 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 20

Nr. 19 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . . . . . 24

Nr. 20 Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2010 . . . . . 24

Nr. 21 Urkunde über die Namensänderung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Niederkassel/Troisdorf-Süd im Dekanat Troisdorf . . . . . 25

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2012 . . . . . 25

Nr. 23 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis . . . . . 26

Nr. 24 Zeit der Feier der Osternacht . . . . . 26

Nr. 25 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2012 . . . . . 26

Nr. 26 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ . . . . . 26

Nr. 27 Kirchenvorstandswahl 2012 . . . . . 27

Nr. 28 Fachtagung Firmkatechese . . . . . 27

### Personalia

Nr. 29 Personalchronik . . . . . 27

Nr. 30 Freie Pfarrstelle . . . . . 30

### Pontifikalhandlungen

Nr. 31 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und der Weihbischöfe . . . . . 30

### Weitere Mitteilungen

Nr. 32 Exerzitienangebot für Priester . . . . . 34

Nr. 33 Fortbildungen für die kirchliche Jugendarbeit . . . . . 34

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großzügige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitte helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, den 22. November 2011

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 17 Hirtenwort des Erzbischofs von Köln zur Österlichen Bußzeit 2012

#### Das Gewissen – das hörende Herz der Menschen

Liebe Schwestern und Brüder!

Papst Benedikt XVI. hat im vergangenen Jahr eine viel beachtete Rede vor dem Deutschen Bundestag gehalten. Mit den folgenden Gedanken möchte ich thematisch an das anknüpfen, was der Heilige Vater den Abgeordneten gesagt hat, und Sie alle einladen, in den folgenden 6 Punkten über „das Gewissen als das hörende Herz des Menschen“ nachzudenken.

1. Als Gott Salomo zum König von Israel bestellte, wandte sich dieser an Gott mit der Bitte: „Ich bin noch sehr jung und weiß nicht, wie ich mich als König verhalten soll. ... Verleih daher deinem Knecht ein hörendes Herz, damit er dein Volk zu regieren und das Gute vom Bösen zu unterscheiden versteht“ (1 Kön 3,7.9). Salomo will ein guter König sein, und er weiß auch, dass Gut und Böse Kategorien sind, die er nicht selbst erfindet, sondern vorfindet. Das Gute zu tun und das Böse zu meiden, das ist ein Anspruch Gottes an ihn. Ist das „hörende Herz“, um das Salomo hier bittet, nicht das, was wir mit dem Wort „Gewissen“ bezeichnen?

Das Zweite Vatikanische Konzil beschreibt das Gewissen mit folgenden Worten: „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat“ (Gaudium et spes, 16). Wenn Salomo Gott um ein hörendes Herz bittet, will er genau dieses Gesetz entdecken und begreifen.

2. Das Gewissen ist das moralische Gehör des Menschen. Von Geburt an ist es uns eingestiftet. Und wie unser körperliches Gehör harmonische von disharmonischen Klängen zu unterscheiden vermag, vermag das Gewissen gut und böse zu unterscheiden. Ja, mehr noch: Es ist uns Menschen nicht nur angeboren, das Gute zu erkennen, sondern es auch zu suchen und im Gegenzug das Böse zu meiden. Wie allerdings auch das heranwachsende Kind lernen muss, das, was es hört, zu verstehen und in Zusammenhänge einzuordnen, so muss auch das Gewissen lernen, zu verstehen, was es konkret bedeutet, Gutes zu tun und Böses zu meiden. Das Gewissen bedarf der Bildung, der „Schärfung“ seines Urteilsvermögens, um die Stimme Gottes im Stimmengewirr dieser Welt herauszuhören.

Gott spricht auf vielerlei Weise zu uns. Er spricht durch diese Welt, die sich zu einem sinnvollen Ganzen zusammenfügt und mir zum Anspruch wird. Beispielsweise hat Gott uns Mund und Stimme verliehen, damit wir miteinander in Kommunikation und Gemeinschaft treten. Doch diese Kommunikation kann nur gelingen, wenn sie auf der Basis der Wahrhaftigkeit geschieht. Jede Lüge ist Antikommunikation und zerstört Vertrauen. So wird der Sinn der Sprache zum Anspruch an meine Wahrhaftigkeit. Ein anderes Beispiel: Die Menschen vermag ich als Mitmenschen zu entdecken, die mit gleicher Würde ausgestattet sind wie ich selbst. Diese Wahrheit wird für mich zum Anspruch, Achtung, Respekt, Toleranz, Ehrfurcht und Liebe zu üben.

So vermag ich in der Schöpfung die Stimme Gottes zu vernehmen, die sich an mich richtet. Ungleich deutlicher aber spricht Gott in der Offenbarung zu uns. Die Zehn Gebote sind die Grundlage jedes menschlichen Zusammenlebens. Im Neuen Bund wird ihr tiefster Sinn durch die Weisungen Jesu erschlossen, die in dem Auftrag gipfeln: „Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe“ (Joh 15,12).

3. Die Sicht des Gewissens als moralisches Gehör, das auf die Stimme Gottes angewiesen ist, droht immer mehr in Vergessenheit zu geraten. In dem Maße, in dem Gott aus dem Blick gerät, wird das Gewissen vom moralischen Gehör zum Ersatz der Stimme Gottes. Der Mensch wird sich selbst Gesetz. Und damit ist das Gewissen des Menschen schlicht überfordert. Diese Entwicklung ist so weit vorangeschritten, dass in Diskussionen um wichtige ethische Fragen das Gewissen mit dem eigenen Gefühl gleichgesetzt wird: „Gut ist das, was ich für gut empfinde.“

An die Stelle eines objektiven Anspruchs tritt die subjektive Meinung, und im politischen Leben wird Wahrheit durch Mehrheit ersetzt. Nehmen wir nur das Beispiel des Kindes im Mutterleib: Dass es ungeboren ebenso Mensch ist wie geboren, bestreitet niemand ernsthaft. Doch der gesetzliche Schutz des Kindes im Mutterleib wurde in den letzten 40 Jahren Schritt für Schritt so gut wie aufgegeben. Was hat sich geändert? Nicht die Wahrheit, wohl aber die Meinung einer Mehrheit! Und wie oft wurde und wird dabei mit dem Gewissen argumentiert – allerdings mit einem Gewissen, das sich längst nicht mehr der Stimme Gottes verpflichtet weiß.

4. Hier scheint die Urversuchung des Menschen auf jene Versuchung, mit der es der Schlange im Para-

dies gelungen ist, Adam und Eva zu verführen: „Sobald ihr davon esst, gehen euch die Augen auf. Ihr werdet wie Gott und erkennt Gut und Böse“ (Gen 3,5). Hinter jeder Sünde steht die Versuchung, selbst wie Gott sein zu wollen und selbst entscheiden zu wollen, was gut und böse ist. Es ist der Drang, sich von Gott zu emanzipieren, um sich selbst Gesetz, d.h. „autonom“ sein zu können. Das Ergebnis einer solchen Autonomie kann nur selbstzerstörerische Willkür sein. Wir haben in der Geschichte unseres eigenen Landes erleben müssen, was Willkürherrschaft und Tyrannei bedeuten, wie grausam sie die Würde des Menschen zerstören. Das autonome Gewissen ohne Gebundenheit an die vorgegebenen Weisungen, Gebote und Normen wäre wie ein Richter, der seine Urteile ohne Gesetze fällt. Das Ergebnis wäre Willkür, das Gegenteil von Gerechtigkeit.

Oder noch ein anderes Bild zum Vergleich: Man kann auch das Gewissen mit einer Apothekerwaage vergleichen, die mit zwei Waagschalen ausgerüstet ist. Die Gewichtsfeststellung einer Sache in der einen Waagschale ist nur möglich, wenn auf der anderen Gewichtsteine aufgelegt werden. Übrigens trägt ja in vielen Fällen die Gestalt der personifizierten Gerechtigkeit eine solche Waage in der Hand. Für unser Gewissen bedeutet das: In der einen Waagschale befindet sich die anstehende Handlung oder Entscheidung, die das Gewissen zu beurteilen hat, in der anderen Waagschale befinden sich die dem Gewissen vorgegebenen Normen, Gesetze, Weisungen und ethischen Grundsätze. Die Waage ist erst dann ausgeglichen, wenn beide Waagschalen einander entsprechen, wenn die zu treffende Entscheidung mit der vorgegebenen Norm übereinstimmt. Norm und Gewissen sind also keine Gegensätze, sondern einander notwendig ergänzende Größen. Den heute weit verbreiteten Irrtum, das Gewissen könnte selbst „kreativ“ werden, d.h. aus sich selbst Normen setzen und damit über vorgegebene moralische Prinzipien hinwegsetzen, hat der selige Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „Veritatis splendor“ ausdrücklich zurückgewiesen.

5. Es wird immer wieder eingewandt, durch solche Gesetze, Normen und Weisungen werde der Mensch von außen gelenkt und fremd bestimmt. Das Gegenteil ist der Fall. Denn der Mensch hat seine einzigartige Würde, die unser Grundgesetz „unantastbar“ nennt, weil er Abbild Gottes ist. Nur in lebendiger Beziehung zu seinem Urbild vermag sich das Abbild wirklich zu entfalten, kommt die Vernunft zu ihrer ganzen Fülle und das Gewissen zu seiner vollen Würde und Bedeutung. Das Gesetz im Innern des Gewissens, von dem das Zweite Vatikanische Konzil spricht, wird durch die Stimme Gottes nicht verfremdet, sondern entfaltet und

gedeutet. Und auch die Lehre der Kirche hat keinen anderen Sinn als in der Kraft des Hl. Geistes jener Stimme Gottes Ausdruck zu verleihen. Daher schützt die Kirche durch das Lehramt auch in ihren unbequemen und manchmal scheinbar unzeitgemäßen Äußerungen „die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen“, damit er dort wirklich „allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinen Innersten zu hören ist“ (Vaticanum II, Gaudium et spes, 16).

Die Bildung des eigenen Gewissens ist notwendig, damit es seine Aufgabe überhaupt richtig erfüllen kann. Das Zweite Vatikanische Konzil betont zwar, dass das Gewissen auch dann noch seine Würde behält, wenn es „aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt“. Es fügt allerdings hinzu: „Das kann man aber nicht sagen, wenn der Mensch sich zu wenig darum bemüht, nach dem Wahren und Guten zu suchen und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird“ (ebd.). Um im Bild zu bleiben: Der Lärm von Sünde und Schuld kann uns taub machen für die Stimme Gottes. Für eine gute Bildung des Gewissens ist es z.B. sehr hilfreich, den dritten Teil des Katechismus der Katholischen Kirche zu studieren, dessen Lektüre uns der Heilige Vater bei seinem Deutschlandbesuch ans Herz gelegt hat.

6. Als Christen sind wir dazu berufen, Zeugen Jesu Christi zu sein, der Weg, Wahrheit und Leben ist. Es ist unsere Berufung, den Menschen unserer Zeit zu helfen, sich hörenden Herzens Gott zu öffnen, seinen Ruf zu vernehmen und seiner Botschaft zu folgen. Damit wir dieser Berufung gerecht werden können, benötigen wir zunächst selbst dieses hörende Herz. Ich möchte uns alle ermutigen, die vor uns liegende österliche Bußzeit zu nutzen, neu auf die Stimme Gottes zu hören, das Gewissen zu bilden, damit wir zu wahrhaft guten Menschen und echten Zeugen Jesu Christi werden.

Dazu segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Köln, den 25. Januar 2012

am Fest der Bekehrung des hl. Apostels Paulus

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (26. Februar 2012) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.*

## Nr. 18 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2011 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

### A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

### B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b – Besondere Regelungen für Praktikanten – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

#### Abschnitt A

##### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen, sind unschädlich.

##### § 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:

- a) Dauer des Praktikums  
von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
- b) Dauer des Praktikums

von 3 bis 6 Monaten: 100,00 – 250,00 € monatlich

c) Dauer des Praktikums

von 6 bis 12 Monaten: 250,00 – 400,00 € monatlich

(2) <sup>1</sup>Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

##### § 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

##### § 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

##### § 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

##### § 6 Reisekostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

(2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

##### § 7 Sonstige Bestimmungen

(1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

## Abschnitt B

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. <sup>3</sup>Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

### § 2 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. <sup>2</sup>In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

### § 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

## C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

## D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtswendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.

5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“

8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach

einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.

#### E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

#### F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

#### G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

##### AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

##### Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I wird in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgrup-

pe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.
6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.
12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.
14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.
15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.
16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie

Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:  
  
„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“
21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

#### Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.
23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.
25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs.1 der Anlage 5“, die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und

Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.
27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs.1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

#### Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:  
  
„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

#### Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

#### Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

#### Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 5 Buchstabe h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.
33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

#### Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.
35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

#### Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

38. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

## II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 10. Januar 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 19 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 05. Dezember 2011 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 14. November 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011 Nr. 188 S. 310 ff), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird an § 1 ein § 1a folgenden Wortlauts angefügt:

#### „§ 1a Einmalige Pauschalzahlung 2011

(1)<sup>\*)</sup> Für das Jahr 2011 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Februar 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter

im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2010.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2011 die Anlage 29 Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

<sup>\*)</sup> Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2)
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1)
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Dezember 2011 in Kraft.

Köln, den 27. Dezember 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 20 Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2010

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 10.12.2011 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG erstellten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Erzbistums Köln für das Jahr 2010 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2010 in seiner Sitzung am 27.09.2011 ebenfalls gebilligt hat.



Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Köln, den 14. Dezember 2011

Herzliche Grüße  
Ihr

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 21 Urkunde über die Namensänderung  
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Niederkassel/Troisdorf-Süd  
im Dekanat Troisdorf**

Der Name des

Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Niederkassel/Troisdorf-Süd

wird ab dem 1.1.2012 in

Katholischer Kirchengemeindeverband Siegmündung  
geändert.

Köln, den 14. Dezember 2011

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

**Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der Misereor-  
Fastenaktion 2012**

Köln, den 23. Dezember 2011

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“

Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26.02.2012) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine

Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründonnerstag und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene.

- Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edoth thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarrgemeinden und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u. a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2.012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unterricht sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.
- Am 23.03.2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).

- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

#### Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012)

Am 4. Fastensonntag (18./19.03.2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:  
Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel,  
Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506,  
E-Mail: [miriam.thiel@misereor.de](mailto:miriam.thiel@misereor.de).  
Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der  
Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen  
Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:  
MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen,  
Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745,  
E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

#### Nr. 23 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 13. Januar 2012

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) zu finden.

#### Nr. 24 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 16. Januar 2012

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer "Nacht des Wachens" (Ostervigil) die Auferste-

hung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen darf (Sonnenuntergang in Köln am 7. April 2012 um 20:15 Uhr).

Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

#### Nr. 25 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2012

Köln, den 16. Januar 2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

#### Nr. 26 Informations- und Besinnungswochenende „Beruf Priester – ein Weg für mich?“

Köln, den 12. Januar 2012

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 11./12. Februar 2012 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Anmeldung und Information bei Repetent Oliver Dregger, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 0228/ 2674 183 oder 2674 140,  
[www.albertinum.de](http://www.albertinum.de), Email: [sekretariat@albertinum.de](mailto:sekretariat@albertinum.de)

Nr. 27 Kirchenvorstandswahl 2012

Köln, den 17. Januar 2012

In diesem Jahr 2012 finden wieder die Kirchenvorstandswahlen in allen nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümern statt, und zwar am

**Samstag und Sonntag, den 17./18. November 2012**

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Die entsprechenden Unterlagen und EDV-Listen werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bereitgestellt. Außerdem sind die Unterlagen rechtzeitig vor der Wahl im Internet abrufbar.

Nr. 28 Fachtagung Firmkatechese

„Es geht um dich!“  
Lust und Unlust in der Katechese

Köln, den 17. Januar 2012

Am 27. März 2012 lädt die Abteilung Jugendseelsorge alle Verantwortlichen in der Firmpastoral zu einer Fachtagung nach Altenberg ein. Im Zentrum dieser Veranstaltung steht die Frage: Wie finden wir wieder Lust an der Katechese? Aus Sicht der Pastoraltheologie sowie mit Impulsen aus der Motivationspsychologie und gelungenen Praxisbeispielen werden unterschiedliche Zugänge eröffnet und Antwortmöglichkeiten aufgezeigt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.firmung-feiern.de](http://www.firmung-feiern.de) bzw. [www.religio-altenberg.de](http://www.religio-altenberg.de). Anmeldung an: [info@religio-altenberg.de](mailto:info@religio-altenberg.de).

## Personalia

Nr. 29 Personalchronik

KLERIKER

**Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:**

- 15.12. *Herr Kreisdechant Msgr. Achim Brennecke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis 18. Februar 2018 zum Kreisdechant im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 21.12. *Herr Pfarrer Thomas Kaster* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis 20. Dezember 2017 zum Dechanten des Dekanates Remscheid sowie zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Remscheid.

**Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:**

- 28.12. *Herr Pfarrer Jürgen Behr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 20. Dezember 2017 zum Definitor im Dekanat Remscheid.

**Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:**

- 01.09. *Pater Josef Zablocki SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Schulseelsorger am Vinzenz-Pallotti-Kolleg in Rheinbach.
- 19.10. *Herr Diakon Michael Inden* mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 19.10. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis 31. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.11. *Pater Josip Repesa OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Leiter der Mission cum cura animarum der

kroatischsprachigen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln sowie zum Pfarrvikar an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.

- 17.11. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Bernd Lutz* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis auf Weiteres zum Lehrbeauftragten für die Fächer Pastoraltheologie und Katechetik am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln sowie zum Lehrbeauftragten für das Fach Gemeindegatechese am Erzbischöflichen Priesterseminar Köln.
- 17.11. *Herr Diakon Prof. Dr. Günter Risse* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2016 zum Lehrbeauftragten für das Fach Fundamentaltheologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 21.11. *Herr Diakon Joachim Fuhrmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 21.11. *Herr Pfarrer Dr. Ronald Paul Klein* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 21.11. *Pater Charles Odwar Lekamoi A.J.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Kaplan zur Aushilfe an der neu errichteten Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 21.11. *Herr Diakon Karl-Heinz Schellenberg* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 21.11. *Herr Diakon Herbert Schoennagel* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 31. August 2012 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neu errichteten Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 21.11. *Pater Mathew Thekkemaladiyil MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.

- 21.11. *Herr Pfarrer Karl von Lassaulx* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 21.11. *Herrn Pfarrer Hans-Ulrich Wiese* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 01.12. *Pater Paul Waldmüller OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Seelsorger in der Wallfahrt Neviges an der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges im Dekanat Mettmann.
- 07.12. *Herr Diakon Alfred Arz* weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 07.12. *Herr Pfarrer Peter Paul Marré* weiterhin bis zum 31. Dezember 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“ des Dekanates Pulheim.
- 07.12. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beistand des SKFM Haan e.V..
- 07.12. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 08.12. *Pater Jean Bawin SDS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 08.12. *Herr Pfarrer Werner Hodick* mit Wirkung vom 1. Februar 2012 – unter Beibehaltung seiner Ernennungen als Subsidiar im Seelsorgebereich Barmen-Nordost und als Seelsorger für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung – zum Pfarrer in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung in der Stiftung Tannenhof in Remscheid, in den Stadtdekanaten Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen sowie den Kreisdekanaten Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann und Oberbergischer Kreis.
- 08.12. *Herrn Ehrendechant Msgr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.
- 09.12. *Pater Josip Susić OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln sowie zum Pfarrvikar im Seelsorgebereich „Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt“ in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 21.12. *Herr Pfarrer Günther Krämer* weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen.
- 21.12. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 21.12. *Pater Rajesh Pare SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Kaplan an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Dekanates Euskirchen.
- 21.12. *Herr Diakon Joachim Schulte* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfurth.
- 21.12. *Herr Pfarrer Josef Ulbrich* weiterhin bis zum 31. Januar 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich, Weiler in der Ebene AR in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde des Dekanates Erftstadt.
- 22.12. *Herr Kaplan Helge Korell* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an der Pfarrei St. Maurinus und Marien in Leverkusen-Lützenkirchen/Quettingen im Dekanat Leverkusen.
- 22.12. *Herr Diakon Winfried Niesen* weiterhin bis zum 3. Februar 2017 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 22.12. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 22.12. *Herr Dr. Rudolf Schunck* – im Einvernehmen mit dem Regionalvikar der Prälatur Opus Dei in Deutschland – weiterhin bis zum 27. Januar 2017 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 22.12. *Herr Pfarrer Willi Steinfort* weiterhin bis zum 3. Februar 2017 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 23.12. *Herr Pfarrer Stephen Okechukwu Oranuba* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – und – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zum Kaplan der Englischen Seelsorge im Erzbistum Köln.
- 23.12. *Pater Gregor White Opus J.S.S.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – und – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Wirkung vom

1. Januar 2012 zum Leiter der Englischen Seelsorge im Erzbistum Köln.
- 27.12. *Herr Pfarrer Erhard März* mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subdiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.
- 28.12. *Pater Dr. Hermann-Josef Burbach MSF* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 28. Februar 2013 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 28.12. *Pater Pankraz Ribbert OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – und – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – weiterhin zum 28. Februar 2013 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- 28.12. *Herr Diakon Manfred Schäfer* weiterhin mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel, St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal.
- 01.01. *Herr Pfarrer Peter Beyer* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Markus Bosbach* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 01.01. *Herr Dechant Dr. Wolfgang Fey* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 01.01. *Msr. Michael Haupt* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2012 zum Pfarrverwalter an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal und mit Wirkung vom 1. Februar 2012 für die Dauer der Vakanz zum Pfarrverweser an den vorgenannten Pfarreien.
- 01.01. *Herr Pfarrer Gregor Maria Schulte* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 09.01. *Pater George Robin Thurakkal Poulose MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis 29. Februar 2012 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.
- 09.01. *Herr Diakon Thomas Wentz* mit Wirkung vom 15. August 2012 zum Diakon an der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden.

**Der Herr Erzbischof hat am:**

- 31.10. *Pater Branko Brnas OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Oktober 2011 von seinen Aufgaben als Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln sowie als Pfarrvikar im Seelsorgebereich

„Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt“ im Dekanat Köln-Mitte entpflichtet.

- 31.10. *Pater Zelko Curkovic OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Oktober 2011 von seinen Aufgaben als Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Wuppertal sowie als Pfarrvikar an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal entpflichtet.
- 29.11. *Herrn Pfarrer Meinrad Funke* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 30. November 2011 von seiner Tätigkeit als Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Stadtdekanat Wuppertal entpflichtet.
- 22.12. *Herrn Pfarrer Hubert Clement* entpflichtet und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt.
- 27.12. *Pater Nikolaus Gröters SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 29. Februar 2012 von seinen Aufgaben als Pfarrer an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Dekanat Meckenheim/Rheinbach entpflichtet.
- 27.12. *Herrn Pfarrer Erhard März* Ablauf des 30. Juni 2012 in den Ruhestand versetzt.
- 27.12. *Herrn Pfarrer Peter Pristas* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Delegaten der slowakischsprachigen Kath. Mission in Deutschland – mit Ablauf des 31. Januar 2012 von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl im Dekanat Köln-Nippes und als Leiter der Seelsorge für die Slowakischen Katholiken im Erzbistum Köln entpflichtet.

**Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:**

- 05.01. *Msr. Michael Haupt* mit Wirkung vom 1. Februar 2012 für die Zeit der Vakanz zum Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Wuppertaler Westen“.

**Es starb im Herrn am:**

- 06.12. *Pfarrer i. R. Heinrich Unterstell*, 102 Jahre.  
08.01. *Pfarrer i. R. Theodor Schmidt*, 87 Jahre.

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

- 21.11. *Frau Violetta Marie Gerlach* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 – im Rahmen der Vereinbarungen zur Elternzeit – als Pastoralreferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 21.11. *Frau Anne-Kristin Graumann* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis 31. August 2013 als Gemeindeassistentin an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 21.11. *Frau Sabine Peters* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Gemeindefeferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 21.11. *Herr Antonino Rizza* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Gemeindefeferent an der neu errichteten Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.

- 21.11. *Frau Beatrix Vogel* mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als Gemeindefereferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 08.12. *Herr Reinhold Skorupa* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2012 als Pastoralreferent in der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung in den Stadtdekanaten Wuppertal, Remscheid, Solingen und Leverkusen sowie den Kreisdekanaten Rheinisch-Bergischer Kreis, Mettmann und Oberbergischer Kreis.
- 15.12. *Herr Gregor Heuer* mit Wirkung vom 1. Februar 2012 – unter Beibehaltung seiner Beauftragung in der JVA Rheinbach – als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 19.12. *Herr Frank Reintgen* mit Wirkung vom 1. März 2012 als Referent für Pastoral- und Gemeindeentwicklung in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat Abteilung Region Nord 1.

- 20.12. *Frau Stefanie Bartsch* mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis Ablauf des 31. Juli 2012 als Pastoralreferentin in der Schulpastoral für das Stadtdekanat Bonn und die Kreisdekanate Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Erft-Kreis.

#### Es wurde entpflichtet am:

- 11.01. *Herr Anno Schmitz* mit Ablauf des 31. Juli 2012 als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Referent für Ehepastoral des Stadtdekanates Düsseldorf und des Kreisdekanates Mettmann sowie als Gemeindeberater im Erzbistum Köln wegen Eintritt in den Ruhestand.

#### Nr. 30 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich Pfarrei St. Stephanus im Dekanat Leverkusen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 01. Juli 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

## Pontifikalhandlungen

### Nr. 31 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und der Weihbischöfe

#### • Pontifikalhandlungen des Erzbischofs: Pontifikalhandlungen 1. und 2. Halbjahr 2011

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der **Priesterweihe** im Erzbischöflichen Priesterseminar Köln am 22. Februar 2011

Name	Pfarrei/Ort
Professor Dr. Harm <b>Klueting</b>	Münster

Visitation und Spendung der **hl. Firmung** im Dekanat Köln-Porz vom 27. März bis 14. April 2011

29. März 2011 St. Josef, Köln-Porz	35 Firmlinge
---------------------------------------	--------------

30. März 2011 St. Mariä Geburt, Köln-Porz-Zündorf	80 Firmlinge
--	--------------

03. April 2011 St. Michael, Köln-Porz-Eil	30 Firmlinge
--	--------------

08. April 2011 St. Aegidius Köln-Porz-Wahn	48 Firmlinge
---	--------------

10. April 2011 St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Porz-Grengel	34 Firmlinge
--	--------------

**Admissio** von 3 Kandidaten im Priesterseminar „Redemptoris Mater“ in Bonn am 27. Mai 2011

Spendung der **hl. Firmung** in der St. Nikolaus-Kirche in Arza, Montenegro, am 05. Juni 2011 16 Firmlinge

Spendung der **Priesterweihe** an 11 Diakone im Hohen Dom zu Köln am 01. Juli 2011

Name	Pfarrei/Ort
Edward <b>Balagon</b>	St. Maria Königin, Frechen
Stephan Thomas <b>Berger</b>	St. Audomar, Frechen
Florian <b>Ganslmeier</b>	St. Matthäus, Alfter
Alejandro <b>Granado Aguilar</b>	Unbefleckte Empfängnis, Sevilla/Spanien
Jakub Tomasz <b>Kowalski</b>	Mutter Gottes Königin Polens, Torun/Polen
Heinrich Johannes <b>Liesen</b>	St. Peter und Paul, Straelen
Dr. Horst <b>Noeggerath</b>	St. Johannes Baptist, Attendorn
Gereon <b>Rautenbach</b>	St. Stephanus, Neuss-Grefrath
Christoph <b>Reck</b>	St. Ursula, Düsseldorf-Grafenberg
Dr. Peter <b>Rieve</b>	St. Laurentius, Windeck-Dattenfeld
Alhard-Mauritz <b>Snethlage</b>	St. Gregor von Burthscheid, Aachen

**Einweihung** der Edith-Stein-Kapelle in Krakau  
am 31. Juli 2011

aus St. Michael, Buir 24 Firmlinge  
aus St. Albanus und Leonhardus,  
Manheim 8 Firmlinge  
zusammen 55 Firmlinge

**Admissio** von 5 Kandidaten im Erzbischöflichen Priesterseminar Köln am 04. September 2011

**Altarweihe** in St. Martin in Düsseldorf-Bilk  
am 17. September 2011

**10.10.2011**  
Dekanatstermine

**Bischofsweihe** als Kokonsekrator von Erzbischof Jean-Claude Hollerich SJ in Luxemburg am 16. Oktober 2011

**12.10.2011**  
Dekanatstermine

Spendung der **hl. Firmung** in Marienheide  
am 16. November 2011 38 Firmlinge

**13.10.2011**  
Dekanatstermine  
Firmung im Seelsorgebereich Kerpen – Südwest  
Firmung in St. Joseph, Brüggem  
aus St. Joseph, Brüggem 30 Firmlinge  
aus St. Rochus, Balkhausen 29 Firmlinge  
zusammen 59 Firmlinge

**Gesamtzahl der Firmlinge** im Jahr 2011 281 Firmungen

Spendung der **Diakonenweihe** im Hohen Dom zu Köln am  
19. November 2011

**15.10.2011**  
Dekanatstermine und Termine im Seelsorgebereich Kerpen – Südwest

Name Pfarrei/Ort

Thomas **Bruchhagen** St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag

**17.10.2011**  
Dekanatstermine

Bernd **Greiner** St. Maria am Brunnen, Hürth-Altstädten-Burbach

**18.10.2011**  
Dekanatstermine

Norbert **Huthmacher** St. Peter, Zülpich

Rony **John** St. Johann Baptist, Wuppertal-Oberbarmen

**20.10.2011**  
Firmung im Seelsorgebereich Kerpen – Südwest  
Firmung in St. Martinus, Kerpen  
aus St. Martinus 19 Firmlinge  
aus St. Quirinus, Mödrath 4 Firmlinge  
aus St. Rochus, Balkhausen 1 Firmling  
aus SB Elsdorf (Dekanat Bedburg/Bergheim) 1 Firmling  
zusammen 25 Firmlinge  
davon 2 Erwachsene

Georg **Kohnen** St. Stephanus, Neuss-Grefrath

**Altarweihe** in St. Mariä Geburt in Lohmar-Birk am  
07. Dezember 2011

• **Pontifikalhandlungen der Weihnbischöfe**

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof **Manfred Melzer** folgende Pontifikalhandlungen vor:

**12.11.2011**  
Termine im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf  
Firmung im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf  
Firmung in St. Maria Königin, Sindorf 45 Firmlinge  
davon 6 Erwachsene

**Visitation im Kreisdekanat Rhein – Erft – Kreis**  
**Visitation im Dekanat Kerpen**

**13.11.2011**  
Firmung im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf  
Firmung in St. Maria Königin, Sindorf 38 Firmlinge  
davon 11 Erwachsene

**08.10.2011**  
Visitation im Seelsorgebereich Kerpen – Südwest  
Firmung im Seelsorgebereich Kerpen Südwest  
Firmung in St. Quirinus, Mödrath  
aus St. Martinus, Kerpen 39 Firmlinge  
aus St. Quirinus, Mödrath 11 Firmlinge  
aus St. Albanus und Leonhardus,  
Manheim 3 Firmlinge  
aus St. Kunibert, Blatzheim 1 Firmling  
aus St. Rochus, Balkhausen 3 Firmlinge  
zusammen 57 Firmlinge

**14.11.2011**  
Firmung im Seelsorgebereich Horrem/Sindorf  
Firmung in Christus König, Horrem  
aus Christus König 39 Firmlinge  
aus St. Cyriakus, Götzenkirchen 7 Firmlinge  
aus Heilig Geist, Neu – Bottenbroich 7 Firmlinge  
zusammen 53 Firmlinge

**09.10.2011**  
Firmung im Seelsorgebereich Kerpen – Südwest  
Firmung in St. Kunibert, Blatzheim  
aus St. Kunibert, Blatzheim 23 Firmlinge

**Insgesamt im Dekanat 332 Firmlinge**

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand am  
14.12.2011 im Kloster Mater Salvatoris in Horrem statt.

**Firmungen im Oberbergischen Kreis****Firmungen im Dekanat Gummersbach/Waldbröl****11.11.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Engelskirchen	
Firmung in St. Peter und Paul, Engelskirchen	
aus St. Peter und Paul, Engelskirchen	27 Firmlinge
aus Herz Jesu, Loope	19 Firmlinge
aus St. Jakobus, Runderoth	17 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wiehl (SB An Bröl und Wiehl)	1 Firmling
aus St. Severin, Lindlar (Dek. Wipperfürth SB Lindlar)	1 Firmling
aus St. Mariä Empfängnis, Solingen – Merscheid (Stadtdekanat Solingen, SB Solingen – West)	1 Firmling
aus St. Franziskus, Uedem, (Bistum Münster)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	67 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

**15.11.2011**

Firmung im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl	
Firmung in St. Michael, Waldbröl	
aus St. Michael, Waldbröl	40 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl	20 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Bielstein	13 Firmlinge
aus St. Antonius, Denkingen	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	76 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**02.12.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Oberberg Mitte	
Firmung in Herz Jesu, Dieringhausen	
aus Herz Jesu, Dieringhausen	14 Firmlinge
aus St. Franziskus, Gummersbach	12 Firmlinge
aus St. Anna, Belmicke	6 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Derschlag	3 Firmlinge
aus St. Stephanus, Bergneustadt	6 Firmlinge
aus St. Maria vom Frieden, Niederseßmar	3 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Eckenhagen	<u>1 Firmling</u>
zusammen	45 Firmlinge
<b>Insgesamt im Dekanat</b>	<b>188 Firmlinge</b>

**Firmung im Dekanat Wipperfürth****22.11.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Lindlar	
Firmung in St. Apollinaris, Frielingsdorf	
aus St. Apollinaris, Frielingsdorf	35 Firmlinge
aus St. Agatha, Kapellensüng	13 Firmlinge
aus St. Joseph, Linde	11 Firmlinge
aus St. Laurentius, Hohkeppel	6 Firmlinge
aus St. Joseph, Moitzfeld (Dek. Bergisch Gladbach SB Bensberg/Moitzfeld)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	66 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**Firmungen im Stadtdekanat Köln****Firmung im Dekanat Köln – Mülheim****08.05.2011**

Firmung in der Pfarrei St. Clemens und Mauritius

**Firmung in Liebfrauen, Mülheim**

aus der Pfarrei St. Clemens und Mauritius	63 Firmlinge
aus St. Hubertus und St. Mariä Geburt	2 Firmlinge
aus St. Severin, (Dek. Köln – Mitte)	1 Firmling
aus St. Peter, (Dek. Köln – Mitte)	1 Firmling
aus St. Heribert, (Dek. Köln – Deutz)	1 Firmling
aus St. Engelbert und St. Bonifatius (Dek. Köln – Nippes)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	70 Firmlinge
davon	9 Erwachsene

**06.11.2011****Firmung im Dekanat Köln – Mitte**

Firmung im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt	
Firmung in Herz Jesu	
aus Herz Jesu	16 Firmlinge
aus St. Mauritius	7 Firmlinge
aus FIDES	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	25 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

**03.12.2011****Firmung im Dekanat Köln – Rodenkirchen**

Firmung in der Pfarrei Hl. Drei Könige	
Firmung in Hl. Drei Könige, Rondorf	47 Firmlinge
<b>Insgesamt im Stadtdekanat</b>	<b>142 Firmlinge</b>

**Firmungen im Stadtdekanat Leverkusen****21.10.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Leverkusen – Südost	
Firmung in St. Matthias, Fettehenne	
aus St. Franziskus, Steinbüchel	18 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Steinbüchel	13 Firmlinge
aus St. Matthias, Fettehenne	10 Firmlinge
aus St. Andreas, Schlebusch	1 Firmling
aus St. Johannes der Täufer, Alkenrath	2 Firmlinge
aus Sel. Papst Johannes XXIII. Chorweiler (Dek. Köln – Worringen)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Brauweiler (Dek. Pulheim)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	46 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**28.10.2011**Erwachsenenfirmung in der Kirche St. Aloysius,  
Opladen 7 Erwachsene**13.12.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf	
Firmung in Zum Hl. Kreuz, Rheindorf	
aus St. Aldegundis, Rheindorf	33 Firmlinge
aus St. Stephanus, Hitdorf	18 Firmlinge
aus Zum Hl. Kreuz, Rhöndorf	20 Firmlinge
aus St. Joseph und Martin, Langenfeld (Dek. Langenfeld und Monheim)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	74 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**Insgesamt im Stadtdekanat****127 Firmlinge**



**Firmungen im Kreisdekanat Rhein – Erft – Kreis**

**Firmung im Dekanat Frechen**

Firmung im Seelsorgebereich Frechen

Firmung in Heilig Geist, Bachem

aus St. Audomar	6 Firmlinge	
aus St. Maria Königin,	9 Firmlinge	
aus St. Severin	8 Firmlinge	
aus Hl. Geist, Bachem	8 Firmlinge	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grefrath	7 Firmlinge	
aus St. Antonius von Padua, Habbelrath	5 Firmlinge	
aus St. Ulrich, Buschbell	8 Firmlinge	
aus St. Sebastianus, Königsdorf	11 Firmlinge	
aus St. Cyriakus, Götzenkirchen (Dek. Kerpen)	<u>1 Firmling</u>	
	zusammen	63 Firmlinge
	davon	1 Erwachsener

**Firmung im Dekanat Bedburg/Bergheim**

**10.09.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Elsdorf

Firmung in St. Laurentius, Esch

aus St. Laurentius, Esch	18 Firmlinge	
aus St. Lucia, Angeldorf	8 Firmlinge	
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	1 Firmling	
aus St. Dionysius, Heppendorf	3 Firmlinge	
aus St. Martinus, Niederembt	11 Firmlinge	
aus St. Simon und Judas Thaddäus, Oberembt	10 Firmlinge	
andere Pfarreien	<u>3 Firmlinge</u>	
	zusammen	54 Firmlinge
	davon	3 Erwachsene

**14.09.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Elsdorf

Firmung in St. Michael, Berrendorf

aus St. Lucia, Angeldorf	1 Firmling	
aus St. Michael, Berrendorf	35 Firmlinge	
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	17 Firmlinge	
aus St. Laurentius, Esch	1 Firmling	
aus St. Dionysius, Heppendorf	7 Firmlinge	
aus St. Martinus, Niederembt	<u>2 Firmlinge</u>	
	zusammen	63 Firmlinge
	davon	4 Erwachsene

**07.12.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Bergheim – Ost

Firmung in St. Pankratius, Glessen

aus St. Vinzenz, Oberaußem	14 Firmlinge	
aus St. Pankratius, Glessen	17 Firmlinge	
aus St. Simeon, Fliesteden	7 Firmlinge	
aus St. Laurentius, Büsdorf	9 Firmlinge	
aus St. Johann Baptist, Niederaußem	<u>2 Firmlinge</u>	
	zusammen	49 Firmlinge
	davon	1 Erwachsener

**16.12.2011**

Firmung im Seelsorgebereich Bergheim – Ost

Firmung in der Kirche St. Paulus, Niederaußem

aus St. Johannes Baptist, Niederaußem	25 Firmlinge
aus St. Vinzenz, Oberaußem	12 Firmlinge
aus St. Michael, Hüchelhoven	15 Firmlinge

aus St. Pankratius, Glessen	1 Firmling	
aus St. Remigius, Bergheim (SB Bergheim/Erft)	23 Firmlinge	
aus SB Frechen	<u>2 Firmlinge</u>	
	zusammen	78 Firmlinge
	davon	3 Erwachsene

**insgesamt im Dekanat 244 Firmlinge**

**Firmung im Dekanat Brühl**

**30.11.2011**

Firmung in St. Margareta, Brühl

aus St. Margareta	32 Firmlinge	
aus St. Pantaleon und St. Severin	14 Firmlinge	
aus St. Matthäus, Vochem	2 Firmlinge	
aus SB Wesseling	<u>2 Firmling</u>	
	zusammen	50 Firmlinge

**04.12.2011**

Firmung in St. Matthäus, Vochem

aus St. Matthäus	57 Firmlinge	
aus St. Pantaleon und St. Severin	5 Firmlinge	
aus St. Margareta	2 Firmlinge	
aus St. Johannes Baptist, Kendenich (Dek. Hürth, SB Hürther Ville)	<u>1 Firmling</u>	
	zusammen	65 Firmlinge

**09.12.2011**

Firmung in St. Margareta, Brühl

aus St. Margareta	58 Firmlinge	
aus St. Matthäus, Vochem	3 Firmlinge	
aus St. Pantaleon und St. Severin	<u>3 Firmlinge</u>	
	zusammen	64 Firmlinge

**10.12.2011**

Firmung in St. Pantaleon, Badorf

aus St. Pantaleon und St. Severin	81 Firmlinge	
aus St. Margareta	4 Firmlinge	
aus St. Matthäus, Vochem	1 Firmling	
aus anderen SB	<u>3 Firmlinge</u>	
	zusammen	89 Firmlinge

**Insgesamt im Dekanat 268 Firmlinge**

**Erwachsenenfirmung**

**19.11.2011**

Firmung in St. Laurentius, Wuppertal

33 Erwachsene

**07.11.2011**

Erteilung der Beauftragung zum Lektoren- und Akolythen-  
dienst an 6 Kandidaten des Erzbischöflichen Missionarischen  
Priesterseminars „Redemptoris Mater“ in der Hauskapelle in  
Bonn

**06.11.2011**

Aufnahme eines Kandidaten in den Eremitenstand in der Ka-  
pelle des Klosters der Cellitinnen in Köln – Lindenthal

**17.09.2011**

Altarweihe des Altares der Pfarrkirche St. Remigius in Lever-  
kusen – Opladen

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 32 Exerzitienangebot für Priester

Exerzitienangebote in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“ auf Usedom

05.03.12 bis 11.03.2012 Exerzitien

Leitung: Kaplan Konrad Heil

Kosten: € 365,-, Ordensangehörige € 270,-

12.03.12 bis 18.03.2012 Exerzitien

Leitung: P. Clemens Wagner OFM

Kosten: € 365,-, Ordensangehörige € 270,-

15.10.2012 – 21.10.2012 Ignatianische Exerzitien

Leitung: P. Christoph Wrembek SJ

Kosten: € 365,-, Ordensangehörige € 270,-

18.11.2012 – 24.11.2012

Exerzitien mit verschiedenen Elementen

Leitung: P. Clemens Wagner OFM

Kosten: € 356,-, Ordensangehörige € 270,-

Anmeldung:

Sr. Agnes

Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz

Tel. 038377-74218,

E-mail: [franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de](mailto:franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de)

### Nr. 33 Fortbildungen für die kirchliche Jugendarbeit

#### Religio Altenberg stellt Jahresprogramm 2012 vor

An die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendpastoral richtet sich das **Fortbildungsprogramm** von „**Religio Altenberg**“, ein Angebot der Jugendseelsorge im Erzbistum Köln.

Neue Angebote sowie bewährte Themen stehen auf dem Programm: Der Werkstatttag „**Gefällt mir – Jugendpastoral 2.0**“ fragt nach den Chancen und Grenzen einer Jugendpastoral mittels sozialer Netzwerke. Die Reihe ‚**Kamingespräche**‘ lädt an neuem Ort (Domforum Köln) zu (jugend)politischer Meinungsbildung jenseits klassischer Fortbildungsseminare ein. Beim ersten Talk im neuen Jahr am 29. Februar geht es um das Thema „Gemeinwohl schaffen – Gemeinschaft stärken“.

Neu sind die Angebote im Bereich **Jugendliturgie und Musik** in der Jugendpastoral. Religio Altenberg widmet sich damit einem ganz wichtigen Teil der Lebenswelt von Jugendlichen und der Liturgie. Mit dem Thema „**Netzwerke(n) im Seelsorgebereich**“ geht es um praktische Impulse für die Jugendarbeit vor Ort, in Zeiten, wo die pastoralen Räume immer größer werden.

Weitere Programmbereiche wie **Religiöse Bildung, Berufseinführung und Ausbildung** oder **Organisation und Verwaltung** bieten Fortbildungen für Katecheten, Studenten oder Verwaltungsmitarbeiter an.

Diözesanjugendseelsorger Pfarrer Mike Kolb setzt bei Religio Altenberg auf die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Jugendpastoral: „Wir müssen, um für die Zukunft gerüstet zu sein, den **fachlichen Diskurs** über Themen wie jugendgemäße Spiritualität, Lebensräume und Kultur Jugendlicher stärker führen und auch institutionalisieren.“

Religio Altenberg ist das Fortbildungsprogramm der Jugendseelsorge im Erzbistum Köln und enthält sowohl Angebote für die Praxis vor Ort als auch Veranstaltungen, die jugendpastorale Fragen eher grundsätzlich reflektieren. Das Programm sowie die Möglichkeit, sich für den Newsletter anzumelden, gibt es online unter [www.religio-altenberg.de](http://www.religio-altenberg.de). Das gedruckte Programmheft kann unter Tel.: 0221 1642-1946 oder [info@religio-altenberg.de](mailto:info@religio-altenberg.de) bestellt werden.



Zur Post gegeben am 1. Februar 2012